

Stellungnahme
der Bundesrechtsanwaltskammer

zum

**UNCITRAL-Übereinkommensentwurf über internationale Verträge,
die durch Datennachricht geschlossen oder nachgewiesen werden**
– UNCITRAL-Dokument A/CN.9/WG.IV/WP.100 -

(Bericht über die Sitzung der UNCITRAL-Arbeitsgruppe „electronic commerce“ vom
5. bis 9. Mai 2003 in New York)

erarbeitet von dem

**Ausschuss Internationales Privat- und Prozessrecht der Bundes-
rechtsanwaltskammer**

Mitglieder:

RA Dr. Eberhard **Körner**, Stuttgart, Vorsitzender
RA Dr. Ulrich **Münzer**, Dresden
RA Prof. Dr. Burghard **Piltz**, Gütersloh
RA Dr. Bernd **Reinmüller**, Frankfurt
RA Dr. Michael **Schmidt**, Duisburg

RAin Dr. Heike **Lörcher**, BRAK, Brüssel
RA Wolfgang **Eichele**, BRAK, Berlin/Brüssel

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz
Rechtsanwaltskammern

August 2003

1. Die Bundesrechtsanwaltskammer erachtet als wichtig, dass im Rahmen des Artikel 2 die Variante A durchgesetzt wird, bei der insbesondere nach Ziffer (a) die sogenannten Verbraucherverträge von der Anwendung dieses Übereinkommens ausgeschlossen sind. Die Bundesrechtsanwaltskammer hält es angesichts des sehr schnellen Wandels der EU-Verbraucherrichtlinien für unangemessen, dieses internationale Übereinkommen jeweils bei Änderung der EU-Regelung nachzubessern, was sich in der Praxis kaum erreichen lässt. Hinzu tritt, dass die Hauptbedeutung internationaler Verträge, die durch Datennachricht geschlossen oder nachgewiesen werden, auf dem Gebiet des Handelsrechts liegt.

Die Einbeziehung der Verbraucherverträge wäre aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer ein starkes Hindernis für die Internationalisierung dieses Rechtsbereiches.

2. Ein wesentlicher Punkt ist, dass der Übereinkommensentwurf keinesfalls materiellrechtliche Regelungen über die Wirkung von Verträgen und ihr Zustandekommen enthalten sollte, was zum Teil in einigen Bestimmungen einfließt. Das vorliegende Übereinkommen hat sich lediglich damit zu befassen, welche Formvorschriften und Formalitäten bei der Wahl elektronischer Medien einzuhalten sind und nicht damit, welche materiell-rechtlichen Voraussetzungen etwa für das Zustandekommen von Verträgen einzuhalten sind. Dies ist um deswillen erforderlich, damit das Übereinkommen auf eine große Zahl (wenn nicht sogar auf alle) Verträge Anwendung finden kann, die internationalen Übereinkommen unterliegen. Insofern erscheint die Auffassung der deutschen Delegation etwas zu eng, dass das Übereinkommen eigentlich nur auf das UN-Kaufrecht (CISG) Anwendung finden solle. Bei dieser Auffassung wäre nur eine Anpassung des UN-Kaufrechts erforderlich gewesen.
3. Allerdings ist der deutschen Delegation (mit vielen anderen Delegationen) Recht zu geben, dass das Übereinkommen in keinem Fall in Widerspruch treten dürfe zum Anwendungsbereich und zur materiellen Regelung des UN-Kaufrechts (CISG). Da das UN-Kaufrecht wohl die am weitesten verbreitete und erfolgreichste Rechtsmaterie nach internationalen Übereinkommen darstellt, sollte das Übereinkommen (was entweder weitgehend geschehen ist oder den künftigen Sitzungen vorbehalten geblieben ist) darauf Bedacht nehmen, dass keinerlei Widersprüche zu den Regelungen des UN-Kaufrechts eintreten, was bei einer strengen Beschränkung des Übereinkommens auf die Formerfordernisse elektronischen Geschäftsabschlusses vermieden werden kann. Ziel sollte es sein, die Regelung über das Zustandekommen von Verträgen des UN-Kaufrechts nach Möglichkeit identisch in den elektronischen Geschäftsverkehr zu übernehmen, wobei zusätzliche Formerfordernisse lediglich in der

Wirksamkeit von Unterschriften und in der Zugangsvermutung (elektronische Mailbox) hinzutreten müssten, was sich jedoch keinesfalls als Widerspruch zum UN-Kaufrecht darstellt.

Die in Abs. (2) vorgesehene allgemeine Vorbehaltsklausel erscheint der Bundesrechtsanwaltskammer zu weitgehend, weil hierdurch das Übereinkommen unter Umständen für die wichtigsten Fälle (vor allem UN-Kaufrecht CISG) ausgehöhlt werden kann. Vorzuziehen wäre es, einen Vorbehalt in Bezug auf das UN-Kaufrecht ganz auszuschließen und den Mitgliedstaaten Vorbehaltsmöglichkeiten allein auf die übrigen (wesentlich spezielleren) Übereinkommen zu beschränken.